



# Überwachungsprojekt Überprüfung von Wasch- und Reinigungsmitteln (WRMG) 2017



## Bericht zu den Ergebnissen



**Abbildung auf dem Deckblatt: Beispiele für Reinigungsprodukte, die im Projekt kontrolliert wurden.** Hinweis auf die Abbildung auf der Rückseite des Berichts, die ein Foto der Rückseiten derselben Produkte (mit Faltetiketten) zeigt.

Stand: 07.05.2018



## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Überblick und Zielsetzung des Überwachungsprojekts.....</b>	<b>4</b>
1.2 Projektaufgaben und Vorgehensweise.....	6
<b>2 Zusammenfassung der Ergebnisse .....</b>	<b>8</b>
<b>3 Ergebnisse des Überwachungsprojekts.....</b>	<b>9</b>
3.1 Überprüfte Rechtsgrundlagen.....	9
3.2 Beteiligung und festgestellte Mängel .....	9
3.3 Geschäftstypen des Handels, in denen die Produkte überprüft wurden.....	15
3.4 Verstöße und Maßnahmen.....	17
<b>5 Erfahrungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen.....</b>	<b>18</b>



# 1 Überblick und Zielsetzung des Überwachungsprojekts

Für Wasch- und Reinigungsmittel gelten neben den chemikalienrechtlichen Anforderungen spezielle Vorgaben, die sich aus der europäischen Detergenzienverordnung (EG) Nr. 648/2004 (DetVO)<sup>1</sup> und dem nationalem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) ergeben. Die Detergenzienverordnung trifft u. a. für die Kennzeichnung von Detergenzien sowie die Informationspflichten der Hersteller unmittelbar geltende Regelungen. Das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz vom 29. April 2007 zur Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 648/2004<sup>2</sup> regelt die Herstellung, die Kennzeichnung und den Vertrieb von Wasch- und Reinigungsmitteln in Deutschland. Mit dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) werden die Vorgaben der EG-Detergenzienverordnung national umgesetzt.

Die Menschen in Nordrhein-Westfalen müssen sich stets auf die Sicherheit und die Unbedenklichkeit von Produkten verlassen können. Deshalb führen die Behörden schlagkräftige, an wirklichen Risikopunkten orientierte öffentliche Kontrollen an Produkten des täglichen Bedarfs durch.

Das deutsche Umweltbundesamt informierte im Oktober 2011 darüber, dass es im Jahr 2009 665 Vergiftungsfälle durch Reinigungsmittel gegeben hat. Seit 1990 (dem Inkrafttreten der Meldepflicht) wurden fast 10.000 solcher Fälle gemeldet, von denen etwa 90 % in Zusammenhang mit beruflichen Tätigkeiten stehen.<sup>3</sup>

Im Rahmen des im Jahr 2017 durchgeführten Überwachungsprojekts lag der Fokus auf den Informationspflichten zu Duft- und Konservierungsstoffen gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie zu Produktzusammensetzungen gegenüber dem medizinischen Personal.

Die DetVO sieht vor, dass Hersteller eine vollständige Auflistung aller Inhaltsstoffe der Produkte zur Verfügung stellen, um auf dieser Grundlage etwaige kausale Zusammenhänge zwischen der Entwicklung einer allergischen Reaktion und der Expo-

---

<sup>1</sup> Siehe [http://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/vo\\_648\\_2004.pdf](http://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/vo_648_2004.pdf)

<sup>2</sup> Siehe <https://www.gesetze-im-internet.de/wrmg/WRMG.pdf>

<sup>3</sup> Siehe <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/unterschaetzte-gefahr-reinigungsmittel-sind-nicht>



Ergebnisse: Überprüfung von Wasch- und Reinigungsmitteln 2017

sition gegenüber einem speziellen chemischen Stoff ermitteln zu können. Die Angaben über die Zusammensetzung (Rezepturen) der Produkte werden über die Giftdatenbank des Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) an die Giftdatenbanken der Länder zur Notfallberatung weitergeleitet, damit Vergiftungsfälle so schnell wie möglich auf der Grundlage richtiger Rezepturinformationen beraten und behandelt werden können.

Bei allergischen Reaktionen, die im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Wasch- oder Reinigungsmitteln stehen könnten, ist der behandelnde Arzt berechtigt, die Rezeptur des verwendeten Wasch- oder Reinigungsmittels von der Bundesanstalt für Risikobewertung anzufordern und kann auf dieser Grundlage gezielte Allergietests durchführen. Einige Duftstoffe stehen im Verdacht, Allergien auszulösen.

Hersteller von Wasch- und Reinigungsmitteln haben deshalb dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) spätestens zum Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens unentgeltlich ein Datenblatt mit der Zusammensetzung des Wasch- bzw. Reinigungsmittels zur Verfügung zu stellen.<sup>4</sup>

Im § 10 des WRMG ist die Verpflichtung zur Mitteilung der nicht als gefährlich eingestuften Wasch- und Reinigungsmittel festgeschrieben. Die Minimalanforderungen für diese Mitteilungen beschreibt Anhang VII Abschnitt C der DetVO. Als gefährlich eingestufte Wasch- und Reinigungsmittel sind nach den Vorschriften des Chemikaliengesetzes (ChemG) und der ChemGiftInfoV<sup>5</sup> mitzuteilen. Ausnahmen hiervon bestehen für diejenigen Wasch- und Reinigungsmittel, die im Sinne der Übergangsregelung des § 28 (12) ChemG mitgeteilt werden. Durch die Änderung des Chemikaliengesetzes<sup>6</sup> (vom 18.07.2017) ist nun in § 16e Abs. 4 ChemG letzter Satz eindeutig klargestellt, dass die „Überwachungsbefugnisse der zuständigen Landesbehörden nach § 21 ChemG“ von der Vertraulichkeit der Meldungen unberührt bleiben.

---

<sup>4</sup> Zu den Mitteilungspflichten: siehe [http://www.bfr.bund.de/de/mitteilung\\_von\\_produkten-9375.html](http://www.bfr.bund.de/de/mitteilung_von_produkten-9375.html)

<sup>5</sup> Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftdatenbankverordnung - ChemGiftInfoV); Siehe <http://www.gesetze-im-internet.de/chemgiftinfov/ChemGiftInfoV.pdf>

<sup>6</sup> Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen - Chemikaliengesetz - ChemG vom 28. August 2013; siehe <https://www.gesetze-im-internet.de/chemg/>



Ein neuer Anhang VIII zur CLP-Verordnung<sup>7</sup>, beinhaltet ein harmonisiertes Mitteilungsformat zur Übermittlung gefährlicher Gemische an die zuständigen Stellen der Mitgliedsstaaten. Zukünftig ist europaweit ein „Unique formula identifier (UFI)“ vorgeschrieben, der ein einzigartiger Code ist, der auf dem Etikett aufgedruckt werden muss. Dadurch wird eine eindeutige Zuordnung zwischen dem überprüften Gemisch und der Meldung an die Giftdatenbanken ermöglicht. Die Mitteilungspflichten treten stufenweise in Kraft, für:

- Verbraucherprodukte (private Anwendung) ab 01.01.2020,
- Gewerbliche Produkte ab 01.01.2021,
- Industrielle Produkte ab 01.01.2024.

Das Projekt wurde auch durchgeführt, da CLEEN<sup>8</sup> im in den Jahren 2012 und 2013 durchgeführten EURODETER-Projekt<sup>9</sup> festgestellt hatte, dass fast 70 % der überprüften Produkte gegen chemikalienrechtliche Anforderungen verstießen. An dem Projekt beteiligten sich damals insgesamt 12 Staaten und überprüften in 319 Unternehmen 907 Detergenzien.

## 1.2 Projektaufgaben und Vorgehensweise

Die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen kontrollierten jeweils mindestens 2 Einzelhändler im Zeitraum vom **01.06.2017 bis zum 31.12.2017**. In diesen Einzelhandelsbetrieben überprüften die Inspektorinnen und Inspektoren die Produktgruppe der Wasch- und Reinigungsmittel (insbesondere KFZ-Reinigungsmittel, Heimwerkerprodukte Haushaltsreiniger, Spülmittel, WC- / Sanitärreiniger und Werkstattreiniger).

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2017/542): Siehe <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R0542&from=DE>

<sup>8</sup> Chemicals Legislation European Enforcement Network (Europäisches Netzwerk für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften für Chemikalien) siehe <http://www.cleen-europe.eu/about-cleen/>

<sup>9</sup> Siehe <http://www.cleen-europe.eu/projects/eurodeter.html>



Ergebnisse: Überprüfung von Wasch- und Reinigungsmitteln 2017

Wasch- und Reinigungsmittel sind Produkte des täglichen Bedarfs, deren Risiken bei der Verwendung durch geeignete (gesetzlich vorgeschriebene) Kennzeichnungs-, Verpackungs- und Informationspflichten reduziert werden.



**Abbildung 1: Beispiel für ein zu überprüfendes Wasch- und Reinigungsmittel**

Pro Betrieb wurden mindestens 4 Produkte ausgewählt (insgesamt 8 Wasch- und Reinigungsmittel pro Kreisordnungsbehörde); dabei sollten insbesondere die spezifischen Anforderungen gemäß DetVO und WRMG, aber auch alle anderen chemikalienrechtlichen und biozidrechtlichen Vorschriften an die Kennzeichnung und die Verpackung der Produkte überprüft werden. Notwendig für diese Überprüfung war ebenso ein Abgleich der Angaben auf dem Etikett mit den Angaben im Sicherheitsdatenblatt (Abschnitt 1, 2, 3), sofern es sich zugleich um gefährliche Stoffe bzw. Gemische handelt.

Die Ergebnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen gemäß DetVO und WRMG und der anderen rechtlichen Vorschriften wurden beurteilt und ggf. wurden verwaltungsverfahrenrechtliche Maßnahmen ergriffen.



## 2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Im zweiten Halbjahr 2017 führten die Behörden in Nordrhein-Westfalen eine Überwachungsaktion durch, die die Überprüfung der Kennzeichnungs-, Verpackungs- und Informationsanforderungen an Wasch- und Reinigungsmittel im Fokus hatte.

Insgesamt wurden 298 Einzelhändler überprüft, insbesondere Supermärkte (30 %), Drogeriemärkte (22 %) und Schnäppchenmärkte / Billiganbieter (20 %).

Es wurden 299 Produkte in 298 Geschäften überprüft. 151 der kontrollierten Reinigungsprodukte wiesen keine Mängel auf. Es ergab sich eine Gesamtmängelquote von 49% (bei 299 überprüften Produkten und 146 Beanstandungen bei 146 beanstandeten Wasch- und Reinigungsmitteln).

52 Verstöße gegen Informations- und Kennzeichnungsvorschriften gemäß WRMG/DetVO wurden festgestellt. Gegen Mitteilungspflichten gemäß § 10 WRMG wurde in 35 Fällen verstoßen. Die notwendige Meldung der Rezeptur an das Bundesinstitut für Risikobewertung gemäß § 10 Abs. 1 konnte in insgesamt mindestens 12 Fällen nicht nachgewiesen werden.

Auch in den Fällen, in denen die Produkte einer Meldung zugeordnet werden konnten, war es für die Inspektorinnen und Inspektoren nicht möglich, zu überprüfen, ob die Meldung mit dem vorliegenden Produkt übereinstimmte, da nur ein Abgleich mit dem Namen des Herstellers und dem Handelsnamen des Wasch- und Reinigungsmittels möglich war.

Bei den kontrollierten Produkten wurden 38 Verstöße gegen die Anforderungen der CLP-VO (z. B. Kennzeichnung und Verpackung) ermittelt.





## 3 Ergebnisse des Überwachungsprojekts

### 3.1 Überprüfte Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage für die Anforderungen an die Kennzeichnung und die Verpackung von gefährlichen Gemischen ist die VO (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO).

Die rechtlichen Grundlagen aus der VO (EG) Nr. 648/2004 (DetVO) und dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) für die speziellen Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen für Wasch- und Reinigungsmittel sind

- Artikel 11 (VO (EG) Nr. 648/2004 (DetVO)) „Kennzeichnung“,
- Anhang VII Buchstabe A (VO (EG) Nr. 648/2004 (DetVO)) „Angabe der Website“,
- Anhang VII Buchstabe D (VO (EG) Nr. 648/2004 (DetVO)) „Veröffentlichung des Verzeichnisses von Inhaltsstoffen“,
- § 8 WRMG „Kennzeichnung, Veröffentlichung des Datenblattes über Inhaltsstoffe“ und
- § 10 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) „Übermittlung von Daten zu medizinischen Zwecken an das Bundesinstitut für Risikobewertung“

### 3.2 Beteiligung und festgestellte Mängel

Beteiligt haben sich 45 Kreise und kreisfreie Städte in Nordrhein-Westfalen. Insgesamt wurden 299 Wasch- und Reinigungsmittel in 298 Geschäften kontrolliert. Keine Mängel wiesen 151 der überprüften Produkte auf. Es ergab sich eine Gesamtmängelquote von 49% (bei 299 überprüften Wasch- und Reinigungsmitteln und 146 Beanstandungen bei 146 beanstandeten Produkten<sup>10</sup>).

Ein Produkt wurde noch während der Überprüfung aus dem Handel genommen; bei einem weiteren wurde die mündliche Anordnung erteilt, das Reinigungsprodukt aus dem Verkauf zu nehmen, da es nach altem Gefahrstoffrecht gekennzeichnet war. Ein Bußgeldbescheid wird noch erteilt. In vielen Fällen wurden die Beanstandungen an die für den Hersteller zuständige Behörde weitergeleitet.

---

<sup>10</sup> Bei zwei Produkten konnte im Projektzeitraum nicht eindeutig festgestellt werden, ob eine Meldung an das BfR erfolgt war.



52 Verstöße gegen Informations- und Kennzeichnungsvorschriften gemäß WRMG/DetVO wurden festgestellt. Gegen Mitteilungspflichten gemäß § 10 WRMG wurde in 35 Fällen verstoßen, gegen weitere Vorschriften des WRMG / der DetVO in 10 weiteren Fällen.

38 Verstöße gegen die CLP-VO (z. B. Kennzeichnung und Verpackung) wurden bei den überprüften Gemischen ermittelt. In einem Fall fehlte der notwendige tastbare Gefahrenhinweis und fünf Produkte waren teilweise noch nach der Zubereitungsrichtlinie etikettiert.

Bei einem gefährlichen Produkt fehlte die CLP-Kennzeichnung, die im Sicherheitsdatenblatt (SDB) angegeben war, auf der Verpackung. Es gab bei einigen weiteren Produkten Diskrepanzen zwischen den Angaben im Sicherheitsdatenblatt (< 5% aliphatische Kohlenwasserstoffe, Duftstoffe) und den Inhaltsstoffangaben auf dem Produktetikett (< 5% anionische Tenside, Lösevermittler, Duftstoffe).

Bei einem Reinigungsmittel waren zwei notwendige Sicherheitshinweise (P-Sätze) auf dem Etikett nicht genannt und im Sicherheitsdatenblatt (SDB) fehlte unter Ziffer 3.2. ein gefährlicher Inhaltsstoff (CAS 9004-82-4, 2-dodecoxyethyl hydrogen Sulfate). Weitere wichtige Angaben laut Sicherheitsdatenblatt (mögliche Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf/Luft - Gemische und narkotische Wirkung/Rausch) sind nicht im Etiketteninhalt aufgeführt.

Bei einem anderen Produkt war das Signalwort nicht in deutscher Sprache und die Gefahrenkategorie war nicht eindeutig angegeben, da die Gefahrenhinweise (H-Sätze) nicht vorhanden waren und Sicherheitshinweise (P-Sätze) nicht korrekt formuliert waren. Ein SDB zu diesem Reinigungsprodukt war nicht verfügbar.

Weitere Verstöße gegen die Anforderungen der CLP-Verordnung zur Kennzeichnung von gefährlichen Gemischen betrafen die Lesbarkeit des Etiketts (Schriftgröße) sowie die Unterschreitung der vorgeschriebenen Größe der Gefahrenpiktogramme. Bei der Kennzeichnung eines Reinigungsmittels stimmten die Angaben zum Inverkehrbringer nicht mit dem Angaben im SDB überein. Das Signalwort war nicht den Gefahrensymbolen zugeordnet. Die Angabe der Website auf dem Produktetikett war nicht lesbar (ca. 1 mm).

Einige Produkte waren mit Faltetiketten versehen, nur damit weitere Sprachen auf dem Etikett untergebracht werden können, obwohl die entsprechenden notwendigen Kennzeichnungselemente in deutscher Sprache auf einem „normalen Etikett“ passen würden.<sup>11</sup> Das Faltetikett war offensichtlich vom Inverkehrbringer verwendet worden, um die Angaben in verschiedenen Sprachen anzubringen. In der Abbildung 2 ist erkennbar, dass im verwendeten Faltetikett das Gefahrenpiktogramm erst sichtbar

<sup>11</sup> Siehe die Abbildungen auf dem Deckblatt und der Rückseite dieses Berichts sowie Abbildung 2



Ergebnisse: Überprüfung von Wasch- und Reinigungsmitteln 2017

wird, wenn das Faltetikett geöffnet wurde. Diese Gestaltung wurde beanstandet, da das Piktogramm nicht direkt erkennbar ist



**Abbildung 2: Beispiel für ein Reinigungsprodukt mit einer unzulässigen Verwendung eines Faltetiketts. Das Gefahrenpiktogramm ist erst nach „Öffnen“ des Faltetiketts zu sehen. Bei dem Faltetikett wären alle notwendigen Kennzeichnungselemente in deutscher Sprache auf einem „normalen“ Etikett in lesbarer Schriftgröße unterzubringen.**

Drei (3) Produkte entsprachen nicht den biozidrechtlichen Vorgaben (Verstoß gegen die BiozidVO). In zwei Fällen fehlte die Zulassungsnummer auf dem Etikett.

Aufgrund anderer chemikalienrechtlicher Anforderungen wurden 8 Verstöße bzw. Beanstandungen gemeldet.

Bei 18 Wasch- und Reinigungsmitteln wurden sowohl Verstöße gegen Informations- und Kennzeichnungsvorschriften gemäß WRMG/DetVO als auch gegen Anforderungen der CLP-Verordnung festgestellt.



In der folgenden Tabelle 1 sind die Verstöße und ihre prozentuale Verteilung (bezogen auf die Gesamtanzahl der überprüften Wasch- und Reinigungsprodukte) aufgelistet. Die festgestellten Mängel sind in der Abbildung 5 graphisch dargestellt.

<b>Art des Verstoßes / der Beanstandung</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Prozentuale Verteilung in %</b> bezogen auf die Gesamtanzahl der überprüften Produkte (299)
Verstoß gegen Informations- und Kennzeichnungsvorschriften gem. WRMG/DetVO	52	17 %
Verstoß gegen Mitteilungspflichten gem. § 10 WRMG	35	12 %
Verstoß / Beanstandung wegen weiterer Vorschriften WRMG / DetVO	10	3 %
Verstoß gegen die CLP-VO (z.B. Kennzeichnung und Verpackung)	38	13 %
Verstoß gegen die BiozidVO	3	1 %
Verstoß / Beanstandung aufgrund anderer chemikalienrechtlicher Anforderungen	8	3 %
<b>Gesamtanzahl der Verstöße</b> (Mehrfachnennungen möglich)	<b>146</b>	<b>49 %</b>

**Tabelle 1: Anzahl und prozentuale Verteilung (bezogen auf die Gesamtanzahl (299) der kontrollierten Wasch- und Reinigungsmittel) der Verstöße gegen die rechtlichen Anforderungen (Überwachungsprojekt WRMG 2017)**

Die Beanstandungen und Verstöße gegen das WRMG oder die DetVO sind detailliert ausgewertet worden. Es gab 52 Verstöße gegen die Informations- und Kennzeichnungsvorschriften gemäß WRMG/DetVO, 35 Verstöße gegen Mitteilungspflichten gemäß § 10 WRMG und 10 Beanstandungen wegen weiterer Vorschriften des WRMG / der DetVO.

Auffällig ist, dass selbst einfache Kennzeichnungsanforderungen nicht eingehalten werden, z. B. dass bei mindestens 5 Produkten, die nach Artikel 11 Absatz 2 c DetVO erforderliche Angabe der E-Mail-Adresse nicht auf dem Etikett angegeben wurde, sondern nur im Sicherheitsdatenblatt. Bei einem Reinigungsmittel war die auf dem Produktetikett angegebene Telefonnummer falsch, bei einem anderen war keine Telefonnummer angegeben. Teilweise befinden sich entgegen Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung 648/2004/EG die erforderlichen Angaben nicht unmittelbar lesbar auf der



Ergebnisse: Überprüfung von Wasch- und Reinigungsmitteln 2017

Verpackung, sondern auf einem angehefteten Beipackzettel, der zuvor abgezogen werden muss. Bei einigen kontrollierten Wasch- und Reinigungsmitteln war die Kennzeichnung nicht in deutscher Sprache.



**Abbildung 3: Vorderseite eines Reinigungsmittels als Beispiel für Produkte mit unzureichender Kennzeichnung und unzulässiger Verwendung eines Faltetiketts**



**Abbildung 4: Beispiel für ein Reinigungsprodukt mit einer unzulässigen Verwendung eines Faltetiketts (Rückseite des nebenstehenden Produkts). Notwendige Kennzeichnungselemente gemäß Anhang I, Abschnitt 1.5.1 der CLP-Verordnung (Name und Telefonnummer des Lieferanten) fehlen.**

Bei insgesamt 24 Produkten war das Datenblatt gemäß Anhang VII Buchstabe D (VO (EG) Nr. 648/2004 (DetVO)) nicht auf einer Internetseite zur Verfügung gestellt worden bzw. nicht auffindbar, oder nicht in deutscher Sprache verfügbar. Zum Teil war die Internetadresse auf dem Etikett und im SDB fehlerhaft oder das Internetangebot enthielt andere Artikel-Nummern, die dem überprüften Reinigungsmittel nicht zugeordnet werden konnten (Altprodukt). Informationsseiten im Internet waren nicht abrufbar. Bei einem anderen Reinigungsmittel lag das Datenblatt gemäß Anhang VII



Abschn. D DetVO auf einer deutschsprachigen Webseite nicht in deutscher Sprache vor.

In einigen Fällen waren die Angaben auf dem Etikett bzw. im Sicherheitsdatenblatt zu den Inhaltsstoffen nicht kongruent zu den Angaben auf dem Datenblatt gemäß Anhang VII Buchstabe D (VO (EG) Nr. 648/2004 (DetVO)).

Bei mindestens zwei weiteren Produkten fehlten sowohl die deutsche Bezeichnung, als auch die Anschrift und Telefonnummer des Lieferanten sowie die deutschsprachigen Anwendungshinweise gemäß Detergenzien-VO. Auch war das gemäß § 8 WRMG notwendige Verzeichnis der Inhaltsstoffe nicht abrufbar.

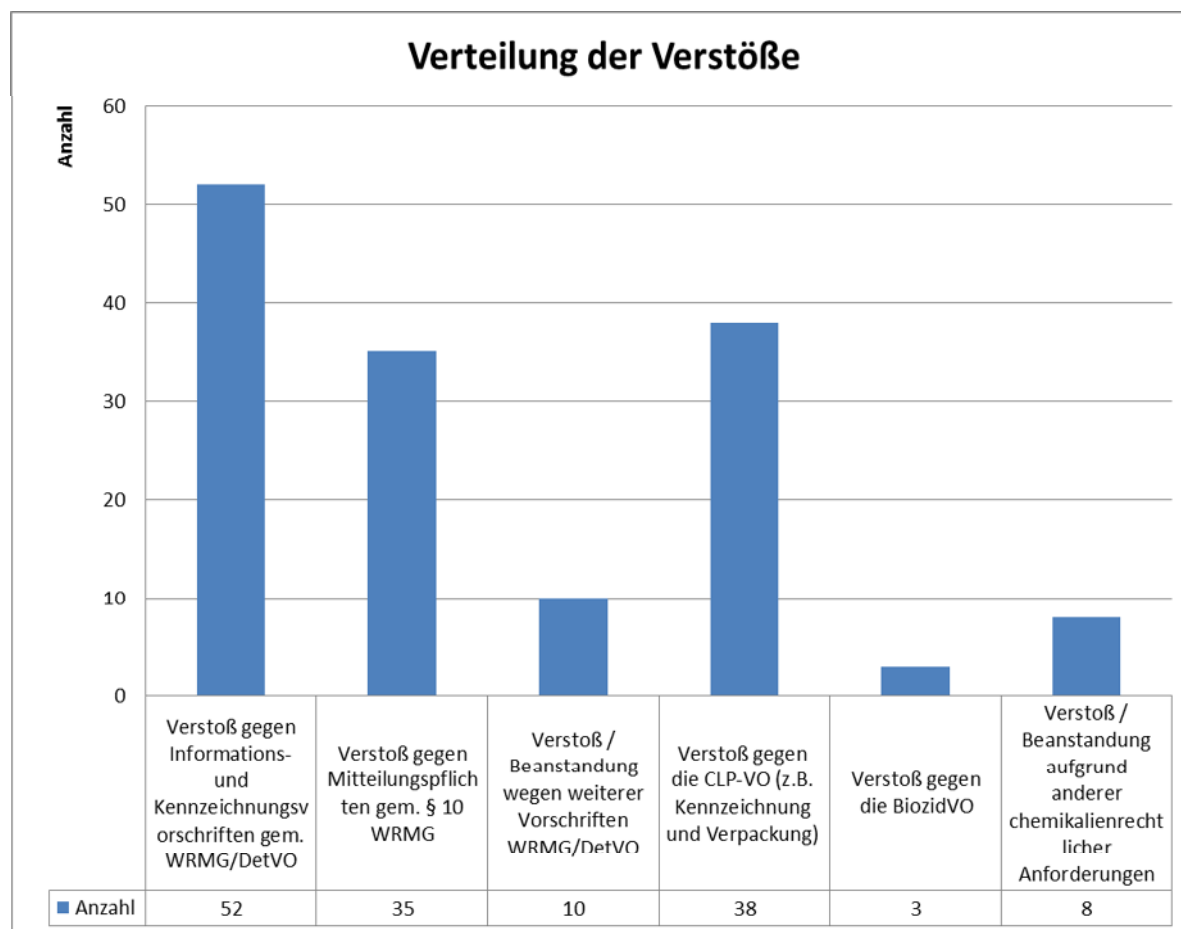
Die notwendige Meldung der Rezeptur an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) gemäß § 10. Abs. 1 konnte in insgesamt mindestens 12 Fällen nicht nachgewiesen werden.

Auch in den Fällen in denen die Reinigungsmittel einer Meldung zugeordnet werden konnten, ist es für die Überwachungsbehörden derzeit nicht möglich zu überprüfen, ob die Meldung mit dem vorliegenden Produkt übereinstimmt. Die Behörden können nur kontrollieren, ob der Hersteller ein Wasch- und Reinigungsmittels unter dem Handelsnamen gemeldet hat. Ein Abgleich der vorliegenden Zusammensetzung mit der gemeldeten Rezeptur ist zur Zeit nicht durchführbar. Deshalb konnte die Aktualität des medizinischen Datenblatts nicht überprüft werden. In einem Fall besteht der begründete Verdacht, dass nur die chlorfreie Variante gemeldet wurde.

Die festgestellten Mängel sind in der nachfolgenden Abbildung 5 graphisch aufgeschlüsselt.



Ergebnisse: Überprüfung von Wasch- und Reinigungsmitteln 2017



**Abbildung 5: Anzahl der festgelegten Verstöße (insgesamt 146) gegen die rechtlichen Anforderungen bei den insgesamt überprüften 299 Wasch- und Reinigungsmitteln (Überwachungsprojekt WRMG 2017)**

### 3.3 Geschäftstypen des Handels, in denen die Produkte überprüft wurden

Insgesamt wurden 298 Einzelhändler von den Vollzugsbehörden überprüft.

Dabei wurden insbesondere die Geschäftstypen der Supermärkte mit 88, der Drogeriemärkte mit 66 und der Schnäppchenmärkte / Billiganbieter mit 59 Betrieben besonders häufig überwacht. Die prozentuale Verteilung der überprüften Geschäftstypen ist im Tortendiagramm (siehe Abbildung 6) dargestellt. Schnäppchenmärkte (20 %), Drogeriemärkte (22 %) und Supermärkte (30 %) wurden bevorzugt kontrolliert (insgesamt über 70 %).



Neun (9) Kaufhäuser und 8 Tankstellen wurden im Rahmen dieses Überwachungsprojekts kontrolliert.

Geschäftstyp	Anzahl überprüfter Betriebe	in % (gerundet)
Baumärkte	40	13
Drogeriemärkte	66	22
Fachmärkte	28	9
Kaufhäuser	9	3
Schnäppchenläden, Billiganbieter	59	20
Supermärkte	88	30
Tankstellen	8	3
<b>Summe</b>	<b>298</b>	<b>100</b>

Tabelle 2: Anzahl und prozentuale Verteilung der überprüften Einzelhandelsbetriebe (Überwachungsprojekt WRMG 2017)

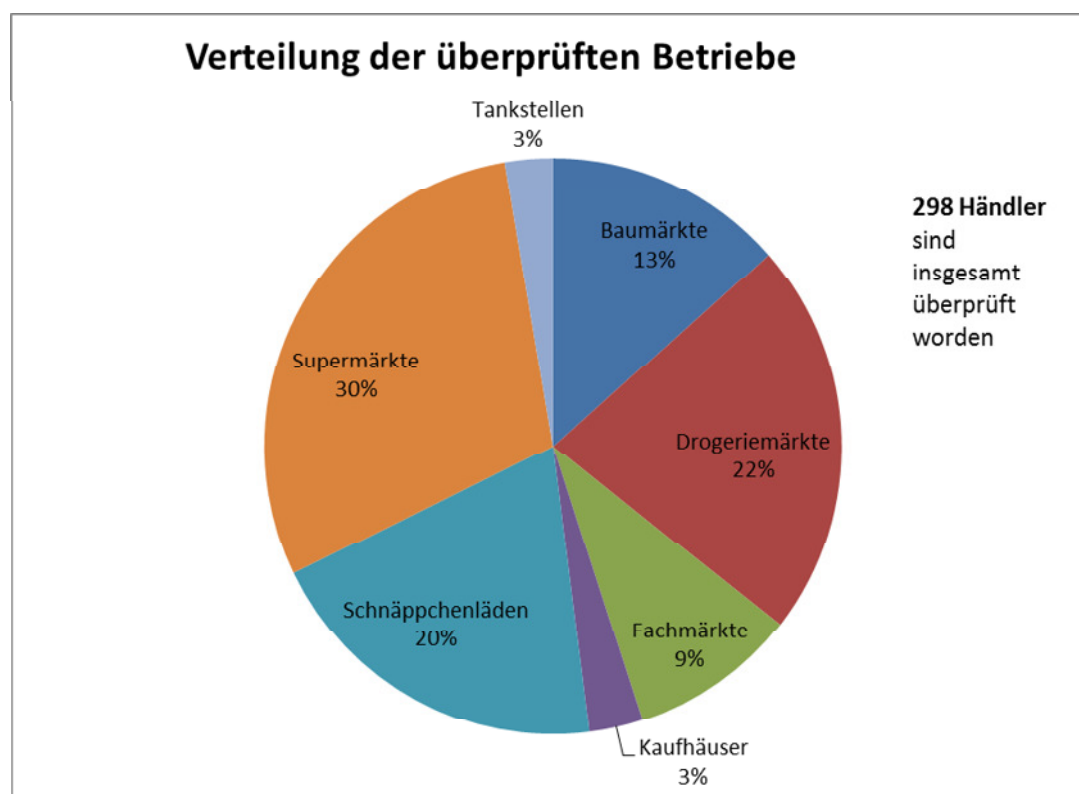


Abbildung 6: Prozentuale Verteilung der 298 überprüften Betriebe (Überwachungsprojekt WRMG 2017)





### 3.4 Verstöße und Maßnahmen

Rechtsgrundlage für Maßnahmen bei Verstößen gegen die Kennzeichnungsanforderungen der CLP-Verordnung ist § 11 Abs. 1 Nr. 5 der Chemikalien-Sanktionsverordnung. Das Bußgeld kann bis zu 50 000 € betragen, falls fehlerhaft gekennzeichnete Stoffe oder Gemische verkauft werden.<sup>12</sup>

Rechtsgrundlage für Maßnahmen bei Verstößen gegen die Kennzeichnungsanforderungen des WRMG und der DetVO sind im WRMG aufgeführt. Auch in diesen Fällen kann die Geldbuße bis zu 50 000 € betragen.<sup>13</sup>

Im Projektzeitraum wurden von den beteiligten Behörden in Nordrhein-Westfalen alle Produkte, die nicht mehr verkehrsfähig waren, aus dem Handel genommen.<sup>14</sup>

In vielen Fällen wurden die für die Hersteller zuständigen Behörden informiert, dass mangelbehaftete Reinigungsmittel dieses Herstellers im Handel gefunden wurden. Ebenfalls wurden die für die Lieferanten zuständigen Behörden informiert, sofern das Datenblatt zur Information des Verbrauchers gemäß § 8 WRMG nicht verfügbar war oder nicht nachgewiesen werden konnte, dass eine Meldung der Rezeptur der Produkte an das BfR erfolgt ist. Die zuständigen Behörden wurden gebeten, entsprechend gegen den Lieferanten tätig zu werden.

Die Behörden in Nordrhein-Westfalen leiteten teilweise Bußgeldverfahren gegen die Inverkehrbringer von nicht verkehrsfähigen Wasch- und Reinigungsmitteln ein. Diese Verfahren sind noch nicht abgeschlossen, so dass die Ergebnisse noch nicht vorliegen.

---

<sup>12</sup> Sanktionierung von Verstößen gegen die Kennzeichnungsregelungen der CLP-VO nach § 11 ChemSanktionsV; bei einem Lieferanten: § 11 Abs. 1 Nr. 5 ChemSanktionsV  
Siehe auch Nr. 9.5.1 des „Bußgeldkatalog zum Chemikalienrecht. Eine Handreichung.“ 4. Auflage, September 2017, MAGS NW:  
<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mags/bussgeldkatalog-zum-chemikalienrecht/2245>

<sup>13</sup> Siehe auch die Nummern 8.5, 8.6, 8.7 und 8.13 des „Bußgeldkatalog zum Chemikalienrecht. Eine Handreichung.“ 4. Auflage, September 2017, MAGS NW

<sup>14</sup> Ein Produkt wurde noch während der Überprüfung aus dem Handel genommen. Bei einem weiteren Produkt wurde die mündliche Anordnung erteilt, das Produkt aus dem Verkauf zu nehmen, da es nach altem Gefahrstoffrecht gekennzeichnet war. Ein Bußgeldbescheid wird erteilt.



## 5 Erfahrungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Im zweiten Halbjahr 2017 haben die Behörden in Nordrhein-Westfalen eine Überwachungsaktion durchgeführt, die die Überprüfung der Kennzeichnungs-, Verpackungs- und Informationsanforderungen an Wasch- und Reinigungsmittel im Fokus hatte.

Insgesamt wurden 298 Einzelhändler kontrolliert, insbesondere Supermärkte (30 %), Drogeriemärkte (22 %) und Schnäppchenmärkte / Billiganbieter (20 %).

Es wurden 299 Produkte in 298 Geschäften überprüft. Nur 151 der überprüften Wasch- und Reinigungsmittel wiesen keine Mängel auf. Es ergab sich eine Gesamtmängelquote von 49% (bei 299 überprüften Wasch- und Reinigungsmitteln und 146 Beanstandungen bei 146 beanstandeten Produkten). Diese Quote ist niedriger als die Mängelquote beim in 2012 und 2013 durchgeführten EURODETER-Überwachungsprojekt, bei dem 70 % der Reinigungsmittel mangelhaft waren.

52 Verstöße gegen Informations- und Kennzeichnungsvorschriften gemäß WRMG/DetVO wurden festgestellt. Gegen Mitteilungspflichten gemäß § 10 WRMG wurde in 35 Fällen verstoßen. 38 Verstöße gegen die CLP-VO (z. B. Kennzeichnung und Verpackung) wurden bei den überprüften gefährlichen Gemischen ermittelt.

Die Ergebnisse dieses Projekts zur Überprüfung der Wasch- und Reinigungsmittel und des Überwachungsprojekts zu den Abverkaufsfristen<sup>15</sup> haben zu folgenden Erkenntnissen und Empfehlungen für die Konzeption der zukünftigen Überwachung geführt:

- Die Mängelquote von 49 % ist zwar geringer als die Mängelquote von 70 %, die 2012/2013 im EURODETER-Projekt von GLEEN ermittelt wurde, aber weiterhin sind fast die Hälfte der überprüften Produkte zu beanstanden. Die Überprüfung der Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen an Wasch- und Reinigungsmittel muss verstärkt werden.
- Die Überprüfung der Einhaltung der Meldepflicht der Rezepturen an das Bundesinstitut für Risikobewertung ist für die Überwachungsbehörden weiterhin problematisch. Unter anderem kann nicht festgestellt werden, ob ein nur mit Handels-

<sup>15</sup> Überwachungsprojekt „Schluss mit Ladenhütern – einheitlich neue Gefahrenkennzeichnung“  
Siehe [https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/projekt\\_bericht\\_ue-projekt\\_clp-abverkaufsfristen.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/projekt_bericht_ue-projekt_clp-abverkaufsfristen.pdf)



Ergebnisse: Überprüfung von Wasch- und Reinigungsmitteln 2017

namen und Hersteller gemeldetes Produkt dieselbe Zusammensetzung (Rezeptur) hat, wie das auf dem Markt überprüfte. Der zukünftig (ab 2020) europaweit<sup>16</sup> vorgeschriebene „Unique formula identifier (UFI)“, der ein einzigartiger Code ist, der auf dem Etikett aufgedruckt werden muss, wird eine eindeutige Zuordnung zwischen dem überprüften Gemisch und der Meldung an die Giftdatenbanken ermöglichen. Eine präzise Identifikation des Produktes ist notwendig, damit geeignete Notfallmaßnahmen bei einer Vergiftung ergriffen werden können.

- In Schnäppchenmärkten, Supermärkten und Drogeriemärkten wurden eine Vielzahl von Wasch- und Reinigungsmitteln überprüft. Diese Geschäftstypen werden weiterhin im Fokus der Marktüberwachung in Nordrhein-Westfalen stehen. In diesem Projekt wurden insgesamt 28 Fachhändler kontrolliert. Insofern werden in Nordrhein-Westfalen in 2018 weitere Marktüberwachungsprojekte gezielt im Fachhandel durchgeführt.
- Die Menschen in Nordrhein-Westfalen müssen sich stets auf die Sicherheit und die Unbedenklichkeit von Produkten verlassen können. Deshalb führen wir weiterhin schlagkräftige, an wirklichen Risikopunkten orientierte öffentliche Kontrollen an Produkten des täglichen Bedarfs durch.

---

<sup>16</sup> Der neue Anhang VIII zur CLP-Verordnung, (s. Verordnung (EU) 2017/542) beinhaltet das harmonisierte Mitteilungsformat zur Übermittlung gefährlicher Gemische an die zuständigen Stellen der Mitgliedsstaaten. Die Mitteilungspflichten treten stufenweise in Kraft, für:

- Verbraucherprodukte (private Anwendung) ab 01.01.2020,
- Gewerbliche Produkte ab 01.01.2021,
- Industrielle Produkte ab 01.01.2024.



**Abbildung auf der Rückseite:** Beispiele für Reinigungsprodukte, die im Projekt kontrolliert wurden. Die Verwendung von Faltetiketten mit mehreren Sprachen ist nur zulässig, falls die notwendigen Kennzeichnungselemente (in Deutsch) nicht auf einem „normalen“ Etikett unterzubringen sind. Hinweis auf die Abbildung auf dem Deckblatt des Berichts, die ein Foto der Vorderseiten derselben Reinigungsmittel zeigt.

Ansprechpartner:  
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Referat III A 5 – Chemikaliensicherheit –  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf  
0211/855-5  
Chemikaliensicherheit@mags.nrw.de



Ergebnisse: Überprüfung von Wasch- und Reinigungsmitteln 2017

